

Stellungnahme der BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen

Petition Lfd. Nr. 57180

„Einsetzung einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten im Deutschen Bundestag“
von der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. und ihrer
Mitgliedsgesellschaften und -verbände

1. Hintergrund der Petition

Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) und ihre Mitgliedsgesellschaften und -verbände haben am 18.11.2014 das Quorum des Petitionsausschusses für öffentliche Anhörungen im Bundestag erreicht. Die Petition hat das Ziel der „Einsetzung einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten im Deutschen Bundestag“ und liegt mit der laufenden Nummer 57180 dem Deutschen Bundestag zur Prüfung vor.

2. Inhaltliche Bezugnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für kommunale Kinderinteressenvertretungen begrüßt die bundesweite Bewegung im Bereich der Kinderrechteumsetzung und Kinderinteressenvertretung. Wir möchten jedoch insbesondere auf die Ausrichtung einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten auf Landes- und kommunaler Ebene eingehen.

Grundlage unserer Stellungnahme sind die Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen in Deutschland, 2015¹. Des Weiteren beziehen wir uns auf die UN- Kinderrechtekonvention sowie die Ausführungen des UN- Kinderrechteausschusses in den General Comments. Ebenso möchten wir auf den Gesetzesentwurf der Drucksache 13/10880 vom 28.05.1998 „Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung einer /eines Kinderbeauftragten“ des Deutschen Bundestages hinweisen.

Die Petition der DAKJ fordert vier Kriterien zur Einsetzung einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten:

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung, 2015: Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretung, Onlineprinters GmbH, Neustadt an der Aisch.

1. Unabhängigkeit und keine Weisungsgebundenheit
2. Überprüfung der Gesetze der Exekutive, ob diese den Rechten der Kinder und Jugendlichen entsprechen
3. AnsprechpartnerIn für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und für KinderrechtsvertreterInnen
4. Initiatives Handeln, wenn Kinderrechte verletzt werden

Das Ziel kinderpolitischer Arbeit ist eine kindgerechte Haltung, die in Politik und Gesellschaft entwickelt werden muss. Daher verstehen wir die Initiative zur Petition grundsätzlich und freuen uns, dass die DAKJ die Umsetzung der Kinderrechte vorantreibt.

Die Vertretung, Einhaltung und Weiterentwicklung der Umsetzung der Kinderrechte ist aus unserer Perspektive keine Sonderaufgabe, sondern muss in das alltägliche Planen und Handeln einer jeden Kommune integriert werden. *„In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interest of child shall be primary consideration“*.²

2.1. Bezugnahme zu den speziellen Kriterien:

“Unabhängigkeit und keine Weisungsgebundenheit”

Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit muss nicht nur auf nationaler Ebene, sondern gerade auch auf kommunaler Ebene ein Qualitätsstandard einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten sein. „Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabstelle verfügt über ein Mandat, das sowohl die notwendige Unabhängigkeit als auch Handlungsspielräume gewährleistet.“³

Wir betonen, dass eine unabhängige und nicht weisungsgebundene Stelle einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten zwingend eine systematische und verlässliche Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften, mit den Kinder- und Jugendbeauftragten der Landesebene (im Moment nur Sachsen- Anhalt) und denjenigen auf der kommunalen Ebene sicherstellen muss.

„Überprüfung der Gesetze der Exekutive, ob diesen den Rechten der Kinder und Jugendlichen entsprechen“,

Wir bitten um Prüfung möglicher Doppelstrukturen mit den Aufgaben des Justizministeriums sowie der Kinderkommission. Werden Schnittstellen und damit Prozessabläufe und Gesetzgebungsverfahren im Sinne der Kinder- und Jugendfreundlichkeitsprüfung verbessert und optimiert, begrüßen wir dies. Landesgesetze und kommunale Gesetzgebung muss in gleicher Weise verbessert und optimiert werden, damit das Bundesgesetz UN-Kinderrechtskonvention systematisch in Deutschland umgesetzt wird.

² UN Kinderrechtskonvention, Artikel 3 Absatz 1.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung, 2015: Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretung, S. 7, Onlineprinters GmbH, Neustadt an der Aisch.

„Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und für KinderrechtesvertreterInnen“.

Wir gehen von einer eher medialen Wirkung einer /eines Kinder- und Jugendbeauftragten aus, nicht jedoch einer konkreten. „Ein Hauptaugenmerk der Arbeit der Kinderinteressenvertretungen soll auf dem kommunalen Aspekt liegen. Hier, Bei mir, im Ort, um die Ecke betrifft und interessiert die Kinder.“⁴ Für Kinder und deren Familie ist das Kinderbüro, der Kinder- und Jugendbeauftragte/die Stabsstelle, die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche, die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sowie die Ombudstelle für Kinder und Jugendliche für Kinder, Jugendliche und deren Eltern elementar. Entscheidend für Kinder und Jugendliche sind kurze Wege, kurze Bearbeitungszeiten und eine verlässliche sichtbare Struktur, mit der ihre Anliegen bearbeitet werden.

„Initiatives Handeln, wenn Kinderrechte verletzt werden“.

Kinderrechte brauchen Ombudschafft und eine unabhängige zentrale Monitoringstelle auf der Bundesebene. Damit sich Kinder und Jugendliche über eine Kinderrechteverletzung beschweren, bedarf es einer aktiven Auseinandersetzung mit den Kinderrechten, die im Wesentlichen kommunal durch die kommunalen Kinderinteressenvertretungen stattfindet. Kinder und Jugendliche müssen erst ihre Rechte kennen, sich derer bewusst sein, um diese auch einklagen zu können. Erwachsenen kenne die Kinderrechte nur unzureichend – auch dieses Wissen ist ausbaufähig. Einzig durch eine bundesweite Monitoringstelle kann ein systematisches Beschwerdemanagement im Bereich der Kinderrechte auf allen Ebenen von Bund, Land und Kommune aufgebaut werden und Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

3. Konklusion und Empfehlung für einen kinderrechtbasierten Ansatz in Deutschland:

Wir halten fest, dass die Kinderinteressenvertretung auf mehreren Säulen basieren muss und die Einrichtung einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten nur ein Schritt sein kann, um die drei Ebenen Bund, Land und vor allem die Kommunen, in deren Aufgabe der Kinderinteressenvertretung zu stärken.

Nicht nur die BAG kommunaler Kinderinteressenvertretungen auch sondern der UN-Kinderrechteausschuss hat in seinen General Comments mehrfach darauf hingewiesen, dass auf allen drei föderalen Ebenen eine strukturelle Verankerung der Kinderinteressenvertretung erforderlich ist und dies in Deutschland nach wie vor nicht zur Zufriedenheit sichergestellt ist.

In rund 11.000 deutschen Kommunen finden sich momentan nur 100 Kinder- und Jugendbeauftragte, die der aktiven und partizipativen dem gesetzlichen Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention nachkommen.

1. Die Aufgabe einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten muss in unserem Verständnis darin liegen, sich aktiv der föderalen 3-Ebenen-Struktur

⁴ Bundearbeitsgemeinschaft kommunaler Kinderinteressenvertretung, 2015, Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen, S. 11.

anzunehmen. Partizipativ muss die/der zukünftige Bundeskinder- und Jugendbeauftragte gemeinsam mit Bund, Ländern, Kommunen, Kinderrechteorganisationen und der Zivilgesellschaft Strategien erarbeiten, damit den gesetzlichen Aufträgen der UN-Kinderrechtskonvention genüge geleistet werden kann.

2. Die Aufgabe einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten muss in unserem Verständnis darin liegen, Bundesgesetze auf die Auswirkungen für Kinder und Jugendliche auf Landesgesetzgebung sowie kommunale Gesetzgebung zu prüfen und negative Auswirkungen für Kinder und Jugendliche zu verhindern.
3. Die Aufgabe einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten muss in unserem Verständnis darin liegen, mit dem bundesweiten Monitoring eng zusammenzuarbeiten, um Bedürfnisse, Lebensverhältnisse und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zu erfassen. Mit diesen Daten kann die Bundesregierung zielgerichtet informiert werden, Empfehlungen können so datenbasiert erarbeitet werden.
4. Die Aufgabe einer /eines Bundeskinder- und Jugendbeauftragten muss in unserem Verständnis darin liegen, systematisch und verlässlich mit der Landes- und Kommunalebene zusammenzuarbeiten.

Bitte prüfen Sie unsere Gesichtspunkte und beziehen Sie sie positiv im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in die weiteren Schritte mit ein.

Vielen Dank!

BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen

Hrsg.: BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen
Redaktion und Verantwortung für den Inhalt:
Andrea Wagner, Dr. Susanne Feuerbach, Mirko Petrick, Sina Solass

E-Mail: koordinierungsstelle@kinderinteressen.de

Anschrift: BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen
c/o Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e.V.
Leipziger Kinderbüro
Johannisallee 20, 04317 Leipzig
Tel.: 0341/ 70 25 712, Telefax: 0341 / 70 25 729